

Finanzielle Sanktionen bei Nichterfüllung von Urteilen des Gerichtshofs der EU

Die Europäische Kommission muss ihre Methode zur Berechnung von Pauschalbeträgen und Zwangsgeld anpassen

Waldemar Hummer,^{*} Universität Innsbruck

Kurtzext: Gemäß Art 260 Abs 2 AEUV kann der Gerichtshof bei Nichtbefolgung eines verurteilenden Erkenntnisses finanzielle Sanktionen (Pauschalbeträge oder Zwangsgelder) verhängen, deren Berechnung nach feststehenden Kriterien zu erfolgen hat. Bei der Erstellung ihres Sanktionsvorschlags berücksichtigte die Kommission dabei stets – zusätzlich zur Schwere des Verstoßes und seiner Dauer – das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des verurteilten Mitgliedstaates sowie die diesem im Rat der EU zugeteilten gewichteten Stimmrechte. Mit der Ersetzung des bisherigen Systems der Stimmenponderierung im Rat – für die Erreichung einer qualifizierten Mehrheit – durch das System der sogenannten „doppelten Mehrheit“ gemäß Art 3 des Protokolls (Nr 36) zum 1. April 2017 musste diese Berechnung aber angepasst werden, wie der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-93/17 feststellte. Er berücksichtigt nunmehr, anstelle der gewichteten Stimmen im Rat, die Anzahl der Sitze, die jedem Mitgliedstaat im Europäischen Parlament zugewiesen sind. Darüber hinaus kumuliert der Gerichtshof seit seinem Urteil in der Rechtssache C-304/02 – entgegen der bloß alternativen Formulierung „oder“ in Art 260 Abs 2 AEUV – den Pauschalbetrag mit dem Zwangsgeld.

Schlagworte: Nichterfüllung von Urteilen des Gerichtshofs; „Zweites Vertragsverletzungsverfahren“ (Art 260 Abs 2 AEUV); Berechnung finanzieller Sanktionen; Kumulierung von Pauschalbetrag und Zwangsgeld; Abschreckungswirkung eines Urteils; „institutionelles Gewicht“ eines Mitgliedstaates; „doppelte Mehrheit“ der Stimmen im Rat.

I. Einführung

Die Auswirkungen des „Brexit“ sind grosso modo erfasst und bekannt; in welche unglaublichen Details des Unionsrechts der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU aber ebenfalls hineinwirkt, soll nachstehend anhand der Methode der Berechnung finanzieller Sanktionen bei Nichtbefolgung einer Verurteilung in einem Vertragsverletzungsverfahren aufgezeigt werden.

^{*} Em. o. Univ.-Prof. DDr. Waldemar Hummer lehrt am Institut für Europarecht und Völkerrecht der Universität Innsbruck.

Die Nichtbefolgung eines verurteilenden Erkenntnisses des Gerichtshofs durch einen Mitgliedstaat stellt einen besonderen Fall einer Vertragsverletzung gem Art 258 AEUV dar und wird dementsprechend auch nach einem speziellen Verfahren sanktioniert. Bei einer neuerlichen Verurteilung in einem solchen „zweiten Vertragsverletzungsverfahren“ kann der Gerichtshof gem Art 260 Abs 2 AEUV finanzielle Sanktionen (*Pauschalbeträge* oder *Zwangsgelder*) verhängen, deren Berechnung nach feststehenden Kriterien zu erfolgen hat. In diesem Zusammenhang hat die Kommission bei der Erstellung ihres Sanktionsvorschlags – zusätzlich zur Schwere des Verstoßes und seiner Dauer – immer sowohl die wirtschaftliche Lage des betroffenen Mitgliedstaates als auch dessen institutionelles Gewicht berücksichtigt. Dabei stellte sie bis jetzt stets auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des betroffenen Mitgliedstaates sowie auf die diesem im Rat zugeteilten gewichteten Stimmrechte ab.

In einem kürzlich ergangenen Urteil wies der Gerichtshof allerdings darauf hin, dass das bisherige System der Stimmengewichtung im Rat vor zwei Jahren durch das der „doppelten Mehrheit“ ersetzt wurde; ein Verfahren, das aber aufgrund seiner Ausgestaltung nicht mehr direkt auf den Mechanismus zur Berechnung der finanziellen Sanktionen übertragbar ist und damit das alte System der gewichteten Stimmen für diese Zwecke auch nicht wirklich ersetzen kann.¹

Dementsprechend musste nun die Kommission ein anderes Kriterium, als das der gewichteten Stimmen im Rat, für die Berücksichtigung des „institutionellen Gewichts“ des betroffenen Mitgliedstaates heranziehen, das sie in der Anzahl der zugewiesenen Abgeordneten-Sitze im Europäischen Parlament für jeden einzelnen Mitgliedstaat gefunden zu haben glaubte. Dabei ist sie der Ansicht, dass mit dieser ihrer Berechnungsmethode keine ungerechtfertigten Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten verursacht werden und die dabei entstehenden Beträge auch so weit wie möglich den Beträgen nach der bisherigen Berechnungsmethode entsprechen. Dass dabei allerdings auch der „Brexit“ eine entscheidende Rolle spielen wird, liegt auf der Hand.

Bevor auf diese komplexe Fragestellung näher eingegangen werden kann, muss aber ein kurzer Blick auf die bisherige Ausgestaltung des Sanktionsverfahrens bei Nichtbefolgung von Vertragsverletzungsurteilen des EuGH geworfen werden.²

II. Formen der Ausgestaltung des Sanktionsverfahrens bei Nichtbefolgung von Urteilen

Mit Ausnahme von Art 88 Abs 3 EGKS-Vertrag (1951)³ sahen die beiden anderen Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften (EWG, EAG) (1957) kein wie immer geartetes Sanktionsverfahren bei Nichtbefolgung eines verurteilenden Erkenntnisses des Gerichtshofs (EuGH) wegen einer Vertragsverletzung vor. Ein solches wurde erstmals durch den Vertrag von Maastricht (1992) eingeführt und führte nach einer genau 45-jährigen Tätigkeit des EuGH im Jahre 1997 zu dessen erster einschlägiger Befassung in der Rs *Kommission/Deutschland*.⁴ Drei Jahre später kam es im

¹ EuGH 14. 11. 2018, C-93/17, *Europäische Kommission/Hellenische Republik* (ECLI:EU:C:2018:903).

² Siehe dazu allgemein *Hummer*, Finanzielle Sanktionen gegen Mitgliedstaaten bei Nichterfüllung von EuGH-Urteilen, in *Hummer* (Hrsg), Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten (2010) 553 ff.

³ Bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrages am 23. Juli 2002 wurde dieses Sanktionsverfahren allerdings nie angewendet.

⁴ EuGH C-121/97, *Kommission/Deutschland*, am 23. September 1997 aus dem Register des EuGH gestrichen.

Jahr 2000 erstmals zu einer Verurteilung eines Mitgliedstaates (Griechenland) zur Zahlung eines *Zwangsgeldes* in Höhe von täglich 20.000 Euro⁵ und wiederum fünf Jahre später verhängte der EuGH im Jahr 2005 gegen Frankreich zum ersten Mal auch einen *Pauschalbetrag* in Höhe von 20 Mio Euro⁶.

Obwohl die einschlägige Bestimmung des Art 228 Abs 2 EGV in diesem Zusammenhang *expressis verbis* lediglich die Verhängung eines Pauschalbetrages „*oder*“ eines Zwangsgeldes vorsah, kumulierte der EuGH in dieser Rechtssache erstmals beide finanziellen Sanktionen, da sie zum einen unterschiedliche Zwecke verfolgen – dem (einmaligen) *Pauschalbetrag* wohnt ein punitiver Charakter inne, während das (täglich fällige) *Zwangsgeld* als Beugemittel zu sehen ist, das den säumigen Mitgliedstaat zwingen soll, dem „zweiten“ Vertragsverletzungsurteil des EuGH so rasch wie möglich nachzukommen – und zum anderen sinnvoller Weise auch gemeinsam eingesetzt werden sollten, um eine effektive Befolgung des verurteilenden Erkenntnisses sicherzustellen. Seit diesem Judikat kumuliert der EuGH regelmäßig beide finanziellen Sanktionen – iSe „*konjunktiver*“ („und-oder“) und nicht „*disjunktiven*“ („entweder-oder“) „*oder*“-Begriffs – und verhängt nunmehr stets sowohl einen *Pauschalbetrag* wie auch ein *Zwangsgeld*.

Durch den Vertrag von Lissabon (2007) wurde nun das in Art 228 Abs 2 EGV vorgesehene Sanktionsverfahren in dessen Nachfolgebestimmung, dem Art 260 Abs 2 AEUV, dahingehend verschärft, dass das vorprozedurale Verfahren bis zur Klagserhebung durch die Kommission verkürzt wird, da die „mit Gründen versehene Stellungnahme“ der Kommission entfällt. Der allgemeine Ansatz der Kommission für die Berechnung der von ihr vorgeschlagenen finanziellen Sanktionen blieb aber im Grunde gleich.

III. Bisherige Methode der Kommission zur Berechnung finanzieller Sanktionen

1996 hatte die Kommission eine erste Mitteilung über die Anwendung von Art 228 Abs 2 EGV veröffentlicht,⁷ der 1997 eine zweite Mitteilung⁸ folgte, in der vor allem die Methode der Berechnung des Zwangsgeldes behandelt wurde. 2001 legte die Kommission in einem internen Beschluss den zur Berechnung des Zwangsgeldes zu verwendenden Koeffizienten für die Dauer des Verstoßes fest.⁹ In ihrer Mitteilung vom 12. Dezember 2005 zur Anwendung von Art 228 EGV¹⁰ konsolidierte die Kommission die von ihr für die drei einschlägigen Kriterien – Schwere des Verstoßes, Dauer des Verstoßes und erforderliche Abschreckungswirkung – festgesetzten Bedingungen und kündigte an, dass sie diese für alle Entscheidungen zur Anrufung des Gerichtshofes, die sie nach dem 1. Januar 2006 gem Art 228 EGV treffen werde, anwenden wird.

In der Folge hätte normalerweise 2009 eine erste Anpassung der Parameter der Berechnungsmethoden vorgenommen werden sollen. Angesichts der außerordentlich instabilen Wirtschaftslage

⁵ EuGH 4. 7. 2000, C-387/97, *Kommission/Griechenland*, Slg 2000, I-5047 (ECLI:EU:C:2000:356).

⁶ EuGH 12. 7. 2005, C-304/02, *Kommission/Frankreich*, Slg 2005, I-6263 (ECLI:EU:C:2005:444); vgl *Hummer*, *Teure Nichtbefolgung von Urteilen des EuGH*, Wiener Zeitung vom 6. September 2006, 11.

⁷ Mitteilung der Kommission – Mitteilung über die Anwendung von Artikel 171 EG-Vertrag, ABl C 1996/242, 6.

⁸ Mitteilung der Kommission – Verfahren für die Berechnung des Zwangsgeldes nach Artikel 171 EG-Verfahren, ABl C 1997/63, 2 ff.

⁹ Dok PV(2001) 1517/2 vom 2. April 2001.

¹⁰ SEK(2005) 1658.

wurde allerdings davon abgesehen und die Anpassung erfolgte erst 2010.¹¹ Die nächste Aktualisierung der makroökonomischen Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt, erfolgte erst wieder im August 2015 und damit bereits nach der Umwandlung des Art 228 EGV in den Art 260 AEUV im Gefolge des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon. In dieser Mitteilung¹² wurde einmal mehr der Faktor „n“ – dieser berücksichtigt die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaates (BIP) und seine Stimmenzahl im Rat – angepasst und zB für Österreich mit 4,22 festgesetzt. Die bisher letzte Mitteilung der Kommission, die noch auf der alten Berechnung des Faktors „n“ beruht,¹³ setzt diesen für Österreich nunmehr mit 4,08 fest.

IV. Aktuelle Methode der Kommission zur Berechnung finanzieller Sanktionen

Was die bisherige Berechnungsmethode für Pauschalbeträge und Tagessätze für das Zwangsgeld betrifft, kam es vor kurzem zu einem Paradigmenwechsel. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Urteil in der Rs C-93/17¹⁴ feststellte, ist hinsichtlich der Berechnung des Faktors „n“ – was das Kriterium der Stimmengewichtung des betroffenen Mitgliedstaates im Rat betrifft – klarzustellen, dass nach Art 3 Abs 1 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen¹⁵ am 1. November 2014 ein neues Verfahren der qualifizierten Mehrheit – nämlich das der sog „doppelten Mehrheit“ – in Kraft getreten ist.

Nach Art 3 Abs 2 des Protokolls (Nr. 36) konnten die Mitgliedstaaten bis zum 31. März 2017 noch eine Beschlussfassung auf der Grundlage der alten Regelung der qualifizierten Mehrheit beantragen. Ab dem 1. April 2017 wurde aber das System der „gewichteten“ Stimmen durch das der „doppelten Mehrheit“ ersetzt, wonach die qualifizierte Mehrheit erst dann erreicht ist, wenn sie mindestens 55 Prozent bzw – wenn der Vorschlag nicht von der Kommission oder vom Hohen Vertreter der Union für die GASP stammt – 72 Prozent der Mitglieder des Rates umfasst, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 Prozent der Bevölkerung der EU ausmachen. Diese komplexen Vorgaben können aber nicht in eine einfache Gewichtung umgerechnet und in gleicher Weise wie das bisherige System verwendet werden.

Dementsprechend apodiktisch stellt der Gerichtshof in diesem Zusammenhang in seinem Urteil auch fest: „Angesichts der Modalitäten des neuen Systems der doppelten Mehrheit und der Unterschiede, die es zum alten System der gewichteten Stimmen aufweist, ist das neue System der doppelten Mehrheit nicht direkt auf den Mechanismus zur Berechnung der Sanktion übertragbar und kann somit das alte System der gewichteten Stimmen für diese Zwecke nicht wirklich ersetzen. Wie nämlich der Generalanwalt in Nr 140 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, liefert das neue System der doppelten Mehrheit keine zufriedenstellenden Kriterien für die angemessene Feststellung der

¹¹ SEK(2010) 923/3.

¹² C(2015) 5511 final vom 5. August 2015.

¹³ C(2018) 5851 final vom 18. September 2018.

¹⁴ EuGH 14. 11. 2018, C-93/17, *Europäische Kommission/Hellenische Republik* (ECLI:EU:C:2018:903) Rn 136 ff.

¹⁵ ABI C 2016/202, 321 ff.

Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten“.¹⁶ Der Gerichtshof stellt folglich – hinsichtlich der Berechnung des Faktors „n“ – nicht mehr auf das Kriterium der Anzahl der Stimmen, über die der betreffende Staat im Rat verfügt, ab, sondern stützt sich vorwiegend auf das BIP dieses Mitgliedstaates.

Da die Kommission aber unbedingt – als „abschreckenden“ Faktor – auch das „institutionelle Gewicht“ eines betroffenen Mitgliedstaates berücksichtigen möchte, musste sie diesbezüglich ein anderes Kriterium heranziehen und berücksichtigt nunmehr die Anzahl der Sitze, die jedem Mitgliedstaat im Europäischen Parlament zugewiesen werden.¹⁷ Ein weiterer Grund dafür, das „institutionelle Gewicht“ eines Mitgliedstaates in die Berechnung des Faktors „n“ einfließen zu lassen, ist der Umstand, dass die Berechnung auf der Grundlage des BIP alleine die Spanne des Faktors „n“ zwischen den Mitgliedstaaten deutlich erhöhen würde. Die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Faktor „n“ liegt derzeit bei 55; sie würde sich aber auf 312 erhöhen, wenn lediglich das BIP herangezogen werden würde.¹⁸ Durch die Berücksichtigung der Anzahl der Sitze im Europäischen Parlament bei der Berechnung des Faktors „n“ würde sichergestellt werden, dass sich die Differenz zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin innerhalb einer vernünftigen Spanne bewegt.

Was den Referenzwert für den Faktor „n“ betrifft, so hat die Kommission bisher den Faktor „n“ für Luxemburg herangezogen; eine Berechnung, die aus einer Zeit stammt, in der Luxemburg das Land mit dem niedrigsten Gesamt-BIP unter den Mitgliedstaaten war. Die Kommission ist nunmehr der Ansicht, dass ein Referenzwert verwendet werden soll, der die heutige wirtschaftliche und politische Realität besser abbildet, und wird daher den Referenzwert für den Faktor „n“ dergestalt bestimmen, dass sie den Durchschnittswert beider Faktoren, nämlich des BIP und der Zahl der Abgeordneten-Sitze im Europäischen Parlament, heranzieht.¹⁹

Werden diese Faktoren aber ohne Anpassungskoeffizienten verwendet, so liegt der Referenzwert für den Faktor „n“ erheblich unter dem derzeitigen Wert. Es bedarf daher einer Anpassung, damit die von der Kommission vorgeschlagenen Beträge weiterhin verhältnismäßig und ausreichend abschreckend sind. Mit einem Anpassungsfaktor von 4,5 würden sich die Beträge dem derzeitigen Niveau annähern, ohne dass ein Mitgliedstaat mit einer Erhöhung konfrontiert wäre. Die jeweiligen einheitlichen Grundbeträge für die Berechnung des Tagessatzes für das Zwangsgeld und der Pauschalbeträge werden daher wie folgt angepasst:²⁰

- Einheitlicher Grundbetrag des Tagessatzes für das *Zwangsgeld*: $690 \text{ €} \times 4,5 = 3.105 \text{ €}$

- Einheitlicher Grundbetrag des *Pauschalbetrags*: $230 \text{ €} \times 4,4 = 1.035 \text{ €}$.

Nach derselben Logik wird auch der aktuelle Referenzmindestpauschalbetrag von 571.000 € mit dem neuen Faktor „n“ multipliziert, um den Mindestpauschalbetrag für jeden Mitgliedstaat zu berechnen. Um sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Beträge verhältnismäßig und ausreichend

¹⁶ EuGH 14. 11. 2018, C-93/17, *Europäische Kommission/Hellenische Republik* (ECLI:EU:C:2018:903) Rn 139 f.

¹⁷ Für die laufende Wahlperiode siehe dazu Art 3 des Beschlusses 2013/312/EU des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, ABl L 2013/181, 57, und Art 3 des Beschlusses 2018/937/EU des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, ABl L 2018/165 I, 1 ff, für die nächste Wahlperiode, die am 2. Juli 2019 beginnt.

¹⁸ Mitteilung der Kommission C(2019) 1396 final vom 20. Februar 2019, 2, ABl C 2019/70, 1 ff.

¹⁹ Der Durchschnittswert wird wie folgt berechnet: Der Faktor „n“ ist ein geometrisches Mittel und wird als Quadratwurzel des Produkts aus den Faktoren berechnet, die auf dem BIP der Mitgliedstaaten sowie auf der Anzahl ihrer Sitze im Europäischen Parlament beruhen; Mitteilung der Kommission C(2019) 1396 final, 3.

²⁰ Mitteilung der Kommission C(2019) 1396 final, 3.

abschreckend sind, wird der Betrag auch mit dem Anpassungsfaktor wie folgt multipliziert: $571.000 \text{ €} \times 4,5 = 2.569.500 \text{ €}$. Der sich daraus ergebende Faktor „n“ je Mitgliedstaat ist in Anhang I und der sich daraus ergebende Mindestpauschalbetrag in Anhang II der Mitteilung der Kommission C(2019) 1396 final²¹ enthalten.

Die Kommission wird die angepasste Methode ab dem Tag der Veröffentlichung ihrer Mitteilung C(2019) 1396 final im Amtsblatt, dh am 25. Februar 2019, anwenden. Obwohl die nach der angepassten Methode berechneten Beträge im Vergleich zur derzeitigen Situation niedriger sein könnten, entsprechen sie eher der Praxis des Gerichtshofs, die generell niedrigere Geldbußen als die von der Kommission ihm vorgeschlagenen Beträge vorsieht.²²

Was die Konsequenzen des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU betrifft, so wird die Kommission – sobald der Austritt rechtswirksam wird und unabhängig davon, ob das Austrittsabkommen²³ in Kraft tritt oder nicht – die jeweiligen Durchschnittswerte neu berechnen und die in den Anhängen I und II enthaltenen Zahlen entsprechend anpassen müssen.

V. Fazit

Um nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Kommission der vom Gerichtshof festgestellte Wechsel vom System der „gewichteten“ Stimmen im Rat zum System der „doppelten Mehrheit“ zum 1. April 2017 nicht aufgefallen sei, muss ergänzend darauf hingewiesen werden, dass dies zwar schon der Fall gewesen ist, die Kommission aber der Meinung war, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung – dh am 22. Februar 2017 – in der gegenständlichen Rs C-93/17 das alte System der „Stimmengewichtung“ noch nicht ausgelaufen gewesen sei – was ja tatsächlich erst am 1. April 2017 der Fall gewesen ist (sic) – sodass der Faktor, der sich aus dem alten System der Stimmengewichtung ergibt, nach wie vor eine für die Berechnung der Sanktionen zweckmäßige Bezugsbasis gewesen sei;²⁴ eine Ansicht, der der Gerichtshof allerdings nicht gefolgt ist. Er stellte vielmehr fest, dass hinsichtlich der Dauer des Verstoßes auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem der Gerichtshof den Sachverhalt würdigt, und nicht auf den Zeitpunkt, zu dem er von der Kommission angerufen worden ist.²⁵

Ob sich der Gerichtshof mit der neuen Berechnungsmethode der Kommission für Pauschalbeträge und Tagessätze für das Zwangsgeld „anfreunden“ wird, bleibt abzuwarten – er ist ja in seinem Urteil bei der Berechnung des Faktors „n“ lediglich von der Berücksichtigung des BIP des betroffenen Mitgliedstaates ausgegangen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich auch unter Berücksichtigung der neuen Berechnungsmethode der Kommission an der Höhe der finanziellen Sanktionierung verurteilter, aber

²¹ Mitteilung der Kommission C(2019) 1396 final 7 f.

²² Vgl Vertragsverletzungen: Kommission passt ihre Methode zur Berechnung finanzieller Sanktionen an; https://ec.europa.eu/germany/news/20190220-vertragsverletzungen_de (abgerufen am 29. April 2019).

²³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl 2019, CI 66, 1 ff; siehe dazu auch Mitteilung der Kommission COM(2018) 833 final.

²⁴ EuGH 14. 11. 2018, C-93/17, *Europäische Kommission/Hellenische Republik* (ECLI:EU:C:2018:903) Rn 100.

²⁵ EuGH 14. 11. 2018, C-93/17, *Europäische Kommission/Hellenische Republik* (ECLI:EU:C:2018:903) Rn 130, unter Bezugnahme auf sein Urteil vom 31. Mai 2018 in der Rs C-251/17, *Kommission/Italien* Rn 78 (ECLI:EU:C:2018:358).

säumiger Mitgliedstaaten grundsätzlich nichts geändert hat und diese nach wie vor eine „abschreckende“ Wirkung entfaltet. Die vom Gerichtshof nunmehr regelmäßig vorgenommene Kumulierung des Pauschalbetrages mit den Tagessätzen des Zwangsgeldes erreicht tatsächlich finanzielle Dimensionen, die für einen Mitgliedstaat „schmerzhaft“ sein können.